

GRB Nr. 301 betreffend  
Abtretung der Burgliegenschaft an den Kanton Zug  
für die Errichtung eines Heimatmuseums  
und  
Beteiligung an der Errichtung und am Betrieb  
eines Museums in der Burg Zug, Kreditbegehren  
(vom 26. August 1975)

Der Große Gemeinderat von Zug

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 378 vom 12. Juni 1975 beschließt:

1. Der Vertrag über die Abtretung der Burgliegenschaft, GBP Nr. 1253 des Grundbuches der Stadtgemeinde Zug, an den Kanton Zug für die Errichtung eines Heimatmuseums wird genehmigt.  
Die Burgliegenschaft ist in der Vermögensrechnung auszubuchen und die aufgelaufenen Kosten für Projektierung, archäologische Grabungen usw. von Fr. 99 000.– sind über die ordentliche Rechnung abzuschreiben.
2. Der Beteiligung der Einwohnergemeinde Zug an der Errichtung und am Betrieb eines Museums in der Burg Zug wird zugestimmt, und es werden folgende Beiträge bewilligt:
  - 2.1 Ein einmaliger Gründungsbeitrag von Fr. 100 000.– für die Anschaffung und Restaurierung von Museumsgut.
  - 2.2 Ein jährlicher Beitrag von Fr. 40 000.– für den Betrieb des Museums.
  - 2.3 Ein zusätzlicher Beitrag an den Betrieb des Museums, soweit die jährlichen Gesamtbetriebskosten 200 000 Franken überschreiten, und zwar in der Höhe von vier Zwanzigsteln des diese Summe übersteigenden Betrages.
  - 2.4 Übergabe des Museumsgutes an die Stiftung zu Eigentum gemäß separatem Verzeichnis.  
Der Gründungsbeitrag von Fr. 100 000.– ist der außerordentlichen Verwaltungsrechnung und die beiden Beiträge an den Betrieb des Museums sind der ordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
3. Diese Beschlüsse gemäß den Ziff. 1 und 2 treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäß § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Referendumsfrist ist am 29. Sept. 1975 unbenützt abgelaufen.

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 22. Mai 2003

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug  
sowie die Errichtung einer Stiftung  
für den Betrieb eines Museums in der Burg**

Änderung vom ..... 2003

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend die Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg vom 21. November 1974<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Kanton übereignet der Stiftung sein Museumsgut im Sinne von § 7 gemäss separatem Verzeichnis und gewährt ihr einen Betriebsbeitrag gemäss Artikel 3 Abs. 2 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976<sup>3)</sup>.

**§ 5 Abs. 5**

aufgehoben

**§ 6**

Die Errichtung der Stiftung wird von folgenden Minimal-Leistungen der Einwohnergemeinde Zug, der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug abhängig gemacht:

1. unverändert
2. Leistung eines jährlichen Beitrages gemäss Artikel 4 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976<sup>3)</sup>.
3. wie bisher Ziffer 4
4. entfällt

**§ 8**

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut im Sinne von § 7 an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

**II.**

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 20, 577 (BGS 423.31)

<sup>3)</sup> BGS 423.311

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 22. Mai 2003

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Satzungen der Stiftung  
«Museum in der Burg Zug»**

Änderung vom ..... 2003

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 5 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 21. November 1974 betreffend Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Satzungen der Stiftung «Museum in der Burg Zug» vom 11. März 1976<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

**I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

Artikel 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Museum in der Burg Zug» besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Zug.

<sup>2</sup> Neben dem Kanton Zug sind an ihr die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug beteiligt.

Artikel 2

<sup>1</sup> Die Stiftung unterhält in der Burgliegenschaft in Zug ein Museum, welches Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Es ist im Sinne eines sogenannten aktiven Museums auszugestalten und zu führen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zug erteilen der Stiftung einen Leistungsauftrag, in welchem die während einer bestimmten Dauer zu erfüllenden kulturpolitischen Ziele des Museumsbetriebs sowie die finanzielle Abgeltung zu regeln sind.

<sup>3</sup> Mit dem jährlichen Beitrag von Kanton und Stadt Zug wird die Erfüllung des Leistungsauftrags abgegolten. Er berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Möglichkeiten der Stiftung zur Eigenfinanzierung.

**II. Finanzierung**

Artikel 3 Abs. 2

<sup>2</sup> Ausserdem übernimmt der Kanton  $\frac{2}{3}$  der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.

Artikel 4

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug übernehmen folgende Verpflichtungen gegenüber der Stiftung:

<sup>1)</sup> GS 20, 577 (BGS 423.31)

<sup>2)</sup> GS 20, 629 (BGS 423.311)

A. Einwohnergemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages von  $\frac{1}{3}$  der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.
- c) unverändert

B. Bürgergemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Regierungsrat vereinbart wird und mindestens dem Beitrag gemäss Voranschlag 2002 entspricht.
- c) unverändert

C. Korporationsgemeinde Zug

- a) unverändert
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Regierungsrat vereinbart wird und mindestens dem Beitrag gemäss Voranschlag 2002 entspricht.
- c) unverändert

<sup>2</sup> wie bisher Absatz 3

<sup>3</sup> entfällt

Artikel 5

<sup>1</sup> Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit zusätzlich aus:

- a) Beiträgen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen sowie von Privatpersonen
- b) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb

<sup>2</sup> Die Stiftung bemüht sich aktiv um Einnahmen. Sie achtet darauf, dass dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 6

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

III. Organisation der Stiftung

Artikel 8

Die Organe der Stiftung sind:

- 1. Der Stiftungsrat
- 2. die Revisionsstelle

**Titel: 1. Der Stiftungsrat**  
aufgehoben

Artikel 9

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Regierungsrat, zwei vom Stadtrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Rat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist das Führungsorgan der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Interessen der Stiftung bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags gegenüber dem Regierungsrat.
- b) Er genehmigt gestützt auf die Vorgaben des Leistungsauftrags die Jahresziele und das Budget.
- c) Er legt den Stellenplan fest und wählt das Personal.
- d) Er überwacht die Erfüllung des Leistungsauftrages und erstattet dem Regierungsrat und dem Stadtrat Bericht.

- e) Er erlässt die Geschäftsordnung und das Betriebsreglement für das Museum. Diese Erlasse sind vom Regierungsrat und vom Stadtrat zu genehmigen.
- f) Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- g) Er erfüllt alle Aufgaben, die diese Satzungen nicht einem anderen Organ zuweisen.

#### Artikel 10

Für das Personal der Stiftung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> aufgehoben

#### Artikel 11

aufgehoben

#### **Titel: 2. Die Kontrollstelle**

aufgehoben

#### Artikel 12

<sup>1</sup> Die kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle der Stiftung.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen. Sie kann vom Stiftungsrat mit weiteren Prüfungshandlungen beauftragt werden.

<sup>3</sup> Sie berichtet dem Regierungsrat, dem Stadtrat und dem Stiftungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2004 in Kraft, sofern die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug ihre Beschlüsse ebenfalls ändern.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber



## Leitbild für das Museum in der Burg Zug

[6. März 2003]

### **Bedeutung des Museums**

Unsere Gesellschaft lebt im Bewusstsein der Veränderung und des schnellen Wandels. Um sich zu orientieren, um Entwicklungen zu erkennen und zu verstehen, bedarf sie der Einsicht in historische Zusammenhänge.

Das Museum in der Burg Zug ist das historische Museum von Stadt und Kanton Zug und sammelt Gegenstände als Zeugen der Kulturgeschichte dieser Region. Im Dienste einer breiten Öffentlichkeit weckt, formt und vertieft es das Interesse für Kulturgeschichte und dient der Stärkung der Identität unserer Bevölkerung.

Das Museum in der Burg Zug unterstützt in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur und den Gemeinden den bildungspolitischen Auftrag des Kantons Zug nach zeitgemässen museumspädagogischen Grundsätzen. Die Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit des Museums ist auf den heutigen Menschen ausgerichtet.

### **Sammlung**

In der Sammlung sind die gegenständlichen Zeugnisse der Vergangenheit archiviert. Die Gegenstände werden konserviert und bei Bedarf restauriert. Die Sammlung versteht sich als Baustein einer historischen Gesamtschau des Kantons Zug.

Die Sammlung umfasst Gegenstände aus der Kunst- und Kulturgeschichte von Stadt und Kanton Zug vom Frühmittelalter (800) bis zur Gegenwart. Die Kultur des Alltags ist den künstlerisch hochstehenden Gegenständen gleich gestellt. Die Bedeutung der Sammlung wird aktiv kommuniziert.

### **Ausstellungen**

Das Museum in der Burg Zug erfüllt seinen Vermittlungs- und Bildungsauftrag durch Dauer- und Wechselausstellungen. Wechselausstellungen werden zu verschiedenen kunst- und kulturgeschichtlichen Themen veranstaltet, die in der Regel einen besonderen Bezug zur Region Zug haben. Sie können auch ausserhalb der Museumsräume stattfinden.

Die Dauerausstellung vermittelt auf zeitgemässe Art einen vielfältigen Einblick in die Sammlung des Museums. Zugerische Eigenheiten werden besonders hervorgehoben.

### **Dienstleistungen**

Das Museum in der Burg Zug bietet Dienstleistungen im Auskunfts-, Foto- und Leihwesen an. Es informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten.

Für die Museumsarbeit gilt der Grundsatz: „Professionalität und Qualität vor Ausweitung und Quantität“.

Zug, 6. März 2003

Stiftungsrat Museum in der Burg  
Der Präsident:      Der Aktuar:  
Matthias Michel      Hans-Peter Büchler  
Regierungsrat